

Amtsblatt für die Stadt Angermünde

Angermünde, 13. April 2018 | Nummer 4/2018 | 28. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen EreignissenSeite 1
- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Angermünde und des Amtes Britz-Chorin-OderbergSeite 2

Amtliche Mitteilungen

- Einladung Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V.Seite 3
- Entwurf Satzung – Uckermärkischer Landverein Schmargendorf e. V.Seite 3
- Informationsveranstaltung zur Planung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet NeukünkendorfSeite 5
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft GreiffenbergSeite 6
- Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft GellmersdorfSeite 6
- Gratulationen des Bürgermeisters der Stadt Angermünde zu Jubiläen älterer BürgerSeite 6
- Betreibung eines Schankwagens für das Energie Open-Air-KonzertSeite 7
- Info zur Weihnachtsfeier der älteren Bürger der Stadt Angermünde.....Seite 7
- Info zu Schließzeiten des RathausesSeite 7

– Amtliche Bekanntmachungen –

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I Nr. 46) i. V. mit § 26 Abs. 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg vom 21. August 1996 (GVBl. Teil I, S. 266) wird für die Stadt Angermünde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.02.2018 Folgendes verordnet:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aus Anlass von besonderen Ereignissen nach § 5 Abs. 1 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) können Verkaufsstellen zu

dem Frühlingsfest, Aktionstag „Frühling“
den Wirtschafts- und Kulturtagen

am 15.04.2018
am 29.04.2018

den Uckermärkischen Festtagen
dem Gänsemarkt, 2. Adventssonntag

am 01.07.2018
am 09.12.2018

in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Das Gebiet für die mögliche Offenhaltung von Verkaufsstellen erstreckt sich auf die gesamte Stadt Angermünde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Angermünde, den 23.03.2018

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

– Amtliche Bekanntmachungen –

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung Brandenburg vorgeschrieben oder aufgrund der Gemeindeordnung Brandenburg erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Verordnung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Verkündung der Verordnung gegenüber der Stadt Angermünde unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind.

Angermünde, den 23.03.2018

F. Bewer
Bürgermeister

Verkündungsanordnung

Hiermit wird die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Angermünde nach dem Gesetz zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen vom 23.03.2018 verkündet.

Angermünde, den 23.03.2018

F. Bewer
Bürgermeister

Siegel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gegenseitige überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Angermünde und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg

die

Stadt Angermünde
Markt 24
16278 Angermünde
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Frederik Bewer

und das

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Eisenwerkstraße 11
16230 Britz
vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Jörg Matthes

schließen aufgrund des § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) i. V. m. den §§ 1, 2, 3 und 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

Auf der Grundlage des § 3 BbgBKG haben die Gemeinden und die Ämter eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Tagesbereitschaft, vereinbaren die Stadt Angermünde und das Amt Britz-Chorin-Oderberg, auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 GKGBbg sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung/des Amtsausschusses, die Zusammenarbeit ihrer Feuerwehren. Dabei besteht die Verpflichtung, wechselseitig überörtliche Hilfe im Rahmen der Aufgabendurchführung zu leisten. Die Rechte und Pflichten der Stadt Angermünde und des Amtes Britz-Chorin-Oderberg als Träger des Brandschutzes bleiben unberührt.

§ 2**Art und Umfang der Vereinbarung**

(1) Die freiwilligen Feuerwehren der Vertragsparteien leisten sich gegen-

seitig überörtliche Hilfe bei Brandeinsätzen und Hilfeleistungen. Hierfür stimmen die Vertragsparteien ihre Alarm- und Ausrückordnungen aufeinander ab.

- (2) Zur Verbesserung der Tagesbereitschaft der Feuerwehren, können die Einsatzkräfte, die sich regelmäßig im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragsparteien befinden, in den Freiwilligen Feuerwehren der jeweiligen Vertragspartei als Einsatzkraft tätig werden.
- (3) Die Tätigkeit nach Absatz 2 erfolgt im Rahmen einer Entsendung in den Verantwortungsbereich der Vertragsparteien. Der Versicherungsschutz durch die Feuerwehrunfallkasse Brandenburg bleibt somit weiter bestehen.
- (4) Die gegenseitige Unterstützung im Einsatzfall wird im Rahmen des zur Verfügung stehenden Personals, der Fahrzeuge sowie der Gerätschaften und der Löschmittel bewilligt.
- (5) Die Feuerwehr, die zuerst am Einsatzort eintrifft, beginnt mit der entsprechenden Hilfeleistung. Bei Eintreffen der örtlich zuständigen Feuerwehr übernimmt diese die Leitung über den gemeinsamen Einsatz.

§ 3**Kosten**

- (1) Der Einsatz der jeweiligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der anderen Vertragspartei erfolgt als Nachbarschaftshilfe. Die Vertragsparteien stellen sich im Innenverhältnis von Kosten hinsichtlich Personal und Einsatzmittel frei.
- (2) Die Kostenerhebung gegenüber Dritten erfolgt durch die Vertragspartei, in dessen Zuständigkeitsbereich der Einsatz erfolgte. Nach Zahlungseingang werden die anteiligen Kosten an die Vertragspartei der mitwirkenden Feuerwehr ausgezahlt.

§ 4**Schäden und Haftung**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die notwendigen Versicherungen zur Deckung der finanziellen Risiken abzuschließen und sich gegenseitig auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5**Geltungsdauer, Kündigung**

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 6

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenden Erklärungen oder Übereinkommen.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt.
- (3) Der Absatz 2 gilt auch, soweit die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Angermünde und dem Amt Britz-Chorin-Oderberg lückenhaft sein sollte.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abrede über das Schriftformerfordernis.

§ 7

Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird mit ihrem Abschluss wirksam.

Angermünde, den 08.12.2017
Stadt Angermünde

Frederik Bewer
Bürgermeister

Christian Radloff
stellvertr. Bürgermeister/in

Britz, den 01.12.2017
Amt Britz-Chorin-Oderberg

Jörg Matthes
Amtsdirektor

Astrid Gohlke
stellvertr. Amtsdirektorin

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Amtliche Mitteilungen –

Einladung zur Mitgliederversammlung des Uckermärkischen Landverein Schmargendorf e. V., am Dienstag, dem 08.05.2018, um 19.00 Uhr

Versammlungsort: Dorfgemeinschaftshaus Schmargendorf

Verehrte Vereinsmitglieder,
zu unserer diesjährigen Mitgliederversammlung möchte der Uckermärkische Landverein Sie hiermit recht herzlich einladen.

Wir würden uns freuen, wenn im Anschluss an den offiziellen Teil der Mitgliederversammlung die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch genutzt würde.

Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vereinsvorsitzenden
2. Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Schatzmeisterin – Kassenbericht –
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Genehmigung der einzelnen Berichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung der Schatzmeisterin

6. Wahl der Rechnungsprüfer für 2019
7. Ausblick auf das Jahr 2018
8. Diskussion und Beschlussfassung der neuen Satzung des Vereins
9. **Vorstandswahl**
 - Wahl der Wahlkommission
 - Vorstellung der Kandidaten
 - Wahlvorschlag und Wahl
 - Bekanntgabe des Wahlergebnisses
10. Konstituierung des Vorstandes
11. Anfragen, Vorschläge und Diskussion der Mitglieder
12. Sonstiges

Für den Vorstand

Manfred Sack
Vorsitzender

Uckermärkischer Landverein Schmargendorf e. V.

Entwurf Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Uckermärkischer Landverein Schmargendorf e. V.“
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter der Nr. VR 4618 NP eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 16278 Angermünde OT Schmargendorf.
Der Verein wurde am 16.06.1997 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung kultureller Zwecke, insbesondere die Förderung der Kunst und Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Förderung der Jugendarbeit und der Feuerwehr.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, des Betreiben eines Schmiede- und Bauernmuseums, der Verbreitung der uckermärkischen Sitten und Gebräuche durch Wort, Schrift und Bild und die Durchführung diesbezüglicher Veranstaltungen. Für Kinder und Jugendliche stehen bei Bedarf Räumlichkeiten zur Verfügung, die eine dauerhafte Clubarbeit ermöglichen. Insbesondere richtet sich die Jugendarbeit auf die Verbreitung des Brandschutz-

– Amtliche Mitteilungen –

denkens im ländlichen Raum durch Vorträge, Ausstellungen und kleinen Brandschutzübungen.

Ein weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes. Dieser Zweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Unterstützung bei der Erhaltung der Dorfkirche, die Pflege und Unterhaltung des Kriegsdenkmals aus dem 1. Weltkrieg sowie die Erhaltung der historischen Schmiede, die das Bauern- und Schmiedemuseum in Schmargendorf beinhaltet.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
6. Der Verein verausgabt Mittel für die Unterhaltung des Grundstücks, für Büromaterial und Porto um eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit zu leisten.
7. Es steht dem Verein frei, Vereinsmitglieder für Jubiläen und Kondolenz Blumengrüße zu übermitteln. Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen verliehen werden, die im Vorstand beschlossen werden und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung in der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und ein weiteres Vorstandsmitglied
 - e) sowie einem erweiterten Vorstand mit mindestens einem weiteren Mitglied. Eine Begrenzung von Mitgliedern im erweiterten Vorstand ist nicht vorgesehen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8

Amtdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder dem 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; – Entlastung des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und die Entlastung des Schatzmeisters
 - c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auf-

– Amtliche Mitteilungen –

lösung des Vereins.

- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im II. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Ort sowie durch die Veröffentlichung im Amtsblatt „Angermünder Nachrichten“ unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt nach Bekanntgabe am folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienträgern beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
7. Für Wahlen in Blockabstimmung gilt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
8. Für schriftliche geheime Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,

- bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14

Außerordentlichen Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Angermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im OT Schmargendorf zu verwenden hat.

§ 16

Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am..... beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

7 Unterschriften

Informationsveranstaltung zur Planung von Windenergieanlagen im Windeignungsgebiet Neukünkendorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Crussow und Neukünkendorf, der rechtskräftige Regionalplan Uckermark-Barnim vom Oktober 2016 erweiterte das Windeignungsgebiet Neukünkendorf zwischen dem Ortsteil Neukünkendorf und der Kreisstraße Dobberzin-Crussow. Damit wurde weiteres Potential für neue Windenergieanlagen nördlich des bestehenden Windparks geschaffen.

Die Kooperationspartner UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Teut Windprojekte GmbH und PLAN 8 GmbH erarbeiten für den bisher unbebauten Bereich des Eignungsgebiets in enger Zusammenarbeit mit lokalen

Akteuren eine Planung, die sowohl die Belange der Einwohner, des Allgemeinwohls und des Naturschutzes, aber auch den aktuellen Stand der Technik und eine flächenverträgliche Umsetzung von neuen Windenergieanlagen einbezieht.

Um Ihnen das Projekt näher vorzustellen, laden wir Sie recht herzlich zu unserer Informationsveranstaltung ein.

Wann: Dienstag, 24. April 2018, von 17:00 bis 20:00 Uhr

Wo: Dorfvereinshaus Dobberzin, ehemals Gaststätte „Zum Dorfkrug“ (Dobberziner Dorfstraße 31, 16278 Angermünde)

– Amtliche Mitteilungen –

Dort haben Sie die Möglichkeit, das Vorhaben näher kennenzulernen und mit uns ins Gespräch zu kommen.

An einzelnen Infoständen präsentieren wir Ihnen Themen rund um unser Projekt sowie die Windkraft im Allgemeinen und stehen Ihnen für Ihre Fragen gern zur Verfügung. Wir informieren Sie über den aktuellen Stand der Planung und Sie erfahren, welche weiteren Schritte bis zur Umsetzung des Projektes erforderlich sind.

Als erfahrene Windparkentwickler sind wir stark mit der Region verbunden

und stets Ihr Ansprechpartner vor Ort.

Wir freuen uns, Sie zu unserer Informationsveranstaltung begrüßen zu dürfen und gemeinsam über den weiteren Werdegang des Projekts zu sprechen und konstruktiv zu diskutieren.

Hinweis: Die Informationsveranstaltung richtet sich insbesondere an die Bürgerinnen und Bürger der Ortsteile Crussow und Neukünkendorf. Interessierte aus anderen Ortsteilen des Stadtgebiets Angermünde sind natürlich auch recht herzlich eingeladen.

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Greiffenberg

Der Vorstand der JG Greiffenberg lädt alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Greiffenberg zu einer Jahreshauptversammlung am **22. Mai 2018 gegen 19:00 Uhr in 16278 Angermünde OT Günterberg, Dorfmitte 15, bei der Agrar Greiffenberg**, ein.

Jagdgenossen sind Landeigentümer in bejagbaren Gebieten und in Jagdgenossenschaften oder Eigenjagdbezirken organisiert.

Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung zur Jahreshauptversammlung
2. Billigung der Niederschrift über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 19.04.2017
3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr 2017/2018
4. Vorstellung der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018 durch den Kassenführer, Bericht der Rechnungsprüfer

5. Beratung und Beschluss über die Höhe des Jagdreinertrages für das JJ 2017/2018
6. Beratung und Beschluss über die Verwendung des Jagdertrages aus dem JJ 2017/2018
7. Bericht der Pächter zur Abschusserfüllung im JJ 2017/2018
8. Entlastung des Jagdvorstandes für das Geschäftsjahr 2017/2018
9. Vorstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2018/2019 und Beschluss über die Annahme des Haushaltsplanes
10. Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 2018/2019
11. Antrag des Vorstehers, um Auslagen zu erstatten, für diese Jahreshauptversammlung
12. sonstiges

Roman Schlüßler
Jagdvorsteher

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gellmersdorf

Am Montag, den **14.05.2018 findet um 19:00 Uhr im Angermünder Ortsteil Gellmersdorf, im Dorfgemeinschaftshaus, Kirchweg 3** die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 03.03.2017
3. Bericht des Jagdvorstehers
4. Finanzbericht durch den Kassenführer und Bericht der Rechnungsprüfer

5. Bericht der Jagdpächter zum Abschlussplan 2017/2018
6. Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2017/2018
7. Beschluss zur Pachtauszahlung
8. Sonstiges

Heinz Frick
Jagdvorsteher

Die Stadtverwaltung informiert

Gratulationen des Bürgermeisters der Stadt Angermünde zu Jubiläen älterer Bürger

Auf der Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13.02.2008 werden folgende Gratulationen vorgenommen:

Geburtsstag	Aufmerksamkeit
75.	Glückwunschkarte
80.	Glückwunschkarte
85.	Glückwunschkarte und Blumen
90.	Glückwunschkarte und Blumen
95. und jeder Weitere	Glückwunschkarte und Blumen
100. und jeder Weitere	Glückwunschkarte und kleines Präsent

Soweit der Stadtverwaltung Ehejubiläen durch Hinweise aus der Bevölke-

rung mitgeteilt werden, erfolgen Gratulationen wie folgt:

Ehejubiläum	Aufmerksamkeit
50. Hochzeitstag	Glückwunschkarte
60., 65., 70., 75. Hochzeitstag	Glückwunschkarte und kleines Präsent

Ansprechpartner:
Stadt Angermünde, FB Soziales
Frau Pecat
Telefon: 03331/2600-23
E-Mail: a.pecat@angermuede.de

– Amtliche Mitteilungen –**Betreibung eines Schankwagens für das Energie Open-Air-Konzert**

Der Angermünder Kulturverein e. V. bietet gemeinsam mit der Städtische Werke Angermünde GmbH für gemeinnützige Vereine der Stadt Angermünde und deren Ortsteile die Möglichkeit, als aktive Vereinsförderung beim „Energie Open Air-Konzert“ am 25. August 2018 im Strandbad Wolletzsee, einen Ausschankwagen zu betreiben. Die generierten Gewinne verbleiben bei den Vereinen für die Vereinsarbeit.

Anmeldungen sind **bis zum 30. April 2018 schriftlich** einzureichen.

Angermünder Kulturverein e. V.
Berliner Straße 50
16278 Angermünde oder
angermuenderkulturverein@gmx.de

Spätere Anmeldungen können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorstand

Die Stadtverwaltung informiert**Info zur Weihnachtsfeier der älteren Bürger der Stadt Angermünde**

Für die terminliche Planung von Veranstaltungen zur Weihnachtszeit möchten wir Sie informieren, dass die Weihnachtsfeier der älteren Bürger der Stadt Angermünde am

Samstag, 01.12.2018 zwischen 14:00 bis 18:00 Uhr

in der Mehrzweckhalle der Stadt Angermünde stattfindet.

Ansprechpartner:

Stadt Angermünde
Frau Pecat
FB Soziales
Telefon: 03331/2600-23
eMail: a.pecat@angermuende.de

Mitteilung

Am 30.04. und am 11.05.2018 bleiben das Rathaus der Stadt Angermünde sowie die Heinrichstraße 12 geschlossen.

*Stadt Angermünde
Der Bürgermeister*

– Ende der amtlichen Mitteilungen –**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Der Bürgermeister**

Impressum: Herausgeber: Stadt Angermünde, Der Bürgermeister
Verantwortlich: FBL Innere Verwaltung, Herr Michael Martin

Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde
Telefon: (0 33 31) 26 00-0